



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Juli 2014

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	309		
196 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	309	201	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Vorhaben: Vorhaben gemäß § 20 UVPGH i. V. m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG - Errichtung und Betrieb einer Wassertransportleitung von der Vechte (Pumpstation) in Wetringen bis zum Wasserwerk Offlum, Neuenkirchen, der Stadtwerke Ochtrup Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG
197 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	310		
198 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	310		
199 Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV	310	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	312
200 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	311	202	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2014

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

196 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 10.07.2014
52-500-0002786/0001.V

Die Sundermann Bioenergie UG & Co. KG, Bauerschaft 96, 48429 Dülmen hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Merfeld, Flur 8, Flurstück 5 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung eines zusätzlichen BHKW (250 kW_e)
- Errichtung einer weiteren Trafostation
- Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers mit Gasspeicher

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 309

197 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0284165-0001/0005.V

48147 Münster, den 11.07.2014

Die Mark und Heinz Rohlmann Biogas und Handel GbR, Kreuzbach 30 in 48167 Münster hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Münster-Wolbeck, Flur 20, Flurstücke 113 zus., 36, 95, 98, 99 tlw, 112 tlw und Flur 22, Flurstücke 1 tlw, 99 tlw, 147-151, 152 tlw vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist, neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile:

- die Entriegelung der sich auf dem Hofgelände befindlichen BHKW's zur flexiblen Fahrweise der einzelnen BHKW's.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Brita Messing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 310

198 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 11.07.2014
52-500-0002995/0001.V

Die BWM Dülmen GmbH, Heinrich-Leggewie-Str. 14, 48249 Dülmen hat hier einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Dülmen Stadt, Flur 12, Flurstück 107 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung

- Fahrsilo zur Substratlagerung
- Misthalle
- Güllebehälter
- Pumpenhaus mit Hammermühle und Pumpentechnik
- Annahmehunker
- zwei Fermenter

- fünf Gärproduktlager davon zwei mit Gasspeicherdach (gesamt 25.000 m³)
- Maschinen-/Lagerhalle mit Gärproduktverarbeitung
- Chemikaliertank zur Speicherung der ASL-Lösung
- zwei Biogas-BHKW und zwei Erdgas-BHKW
- Notgasfackel

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 310

199 Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV

Bezirksregierung Münster Herten, 18.07.2014
500-0342713-W020/14

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten hat der Firma E.ON Kraftwerke GmbH in 45711 Datteln mit Datum vom 30.06.2014 eine Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal und eine Erlaubnis zur Ableitung von Abwasser in den Dümmerbach mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 25 Landeswassergesetz (LWG) die Erlaubnis für die Entnahme von Verbrauchswasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei km 16,817 bis zu einer Menge von 278 l/s, 1.000 m³/h, 2.000 m³/2 h, 3.000 m³/d, 100.000 m³/a über ein Entnahmebauwerk, um es als Kühl- und Brauchwasser für das Kraftwerk in Datteln zu nutzen. Der Bescheid vom 02.05.1986 mit den Änderungsbescheiden vom 16.05.1986, 16.11.2005 und 12.09.2013 werden hiermit aufgehoben.

Darüber hinaus erteile ich Ihnen gemäß § 8, 9 und 10 WHG die befristete Erlaubnis die am Standort des Kraftwerkes Datteln (ehemalige Blöcke 1-3) beim Betrieb der provisorischen Fernwärmeerzeugung von Datteln durch die ölbetriebenen Hilfskesselanlagen anfallenden Ab-

wässer (Sanitärabwasser, Niederschlagswasser und Produktionsabwasser mit Kühlwasser und Kondensat) und die auf dem Baustellengelände des Kraftwerk Datteln Block 4 anfallenden Sanitärabwässer mit einer Gesamtmenge von 832 l/s, 6.218 m³/h, 121.271 m³/a in das Gewässer Dümmerbach gemäß den Anforderungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Erlaubnis zur Abwassereinleitung und die Erlaubnis zur Wasserentnahme sind gültig bis zum 31.12.2017."

Der Bescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung dieses Bescheides vom 30.06.2014 in der Zeit vom **21.07.2014** bis einschließlich **04.08.2014** während der Dienststunden zur Einsicht an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Datteln - Fachbereich 6 - Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung -, Rathaus, Zimmer 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Ich weise darauf hin, dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse mit Vorbehalten und Nebenbestimmungen erteilt wurden.

Hinweis: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid wird im Internet der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 310 - 311

200 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 10.07.2014
-Dezernat 54-
Az.: 500-0303823-N820/0011.E

Erlaubnisverfahren für die temporäre Nutzung des Grundwassers (Förderung und Einleitung) im Zuge der Errichtung von Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 30.06.2014 die Erlaubnis für die Grundwasserhaltung in einer Baugrube zur Errichtung der Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel beantragt. Es handelt sich um eine

Grundwasserentnahme, die in den Jahren 2014 bis 2017 vorgenommen werden soll. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Schniederjan

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 311

201 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Vorhaben: Vorhaben gemäß § 20 UVPGH i. V. m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG - Errichtung und Betrieb einer Wassertransportleitung von der Vechte (Pumpstation) in Wettringen bis zum Wasserwerk Offlum, Neuenkirchen, der Stadtwerke Ochtrup Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG

Bezirksregierung Münster 10.07.2014
500-0004263/0001.V

Die Stadtwerke Ochtrup plant die Errichtung und den Betrieb einer Wassertransportleitung von der geplanten Flusswasserentnahmestelle an der Vechte bis zum Wasserwerk Offlum.

Zuständige Zulassungsbehörde für die in Rede stehende Rohrfernleitungsanlage ist gemäß Nr. 7.8.1 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach § 20 UVPG in Verbindung mit den §§ 3a, 3c und 3d UVPG sowie Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch überschlägige Prüfung zu untersuchen, ob durch das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Prüfung der von der Stadtwerke Ochtrup vorgelegten Unterlagen hat nach überschlägiger Prüfung zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden und somit sind auch durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Cebella

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 311 - 312

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

202 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 28.03.2014 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem **Nachtragshaushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit als neuer Gesamtansatz festgesetzt auf:
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
Erträge	5.449.704 EUR	290.000 EUR	14.000 EUR	5.725.704 EUR
Aufwendungen	5.449.704 EUR	276.000 EUR	0 EUR	5.725.704 EUR
im Finanzplan aus lfd. Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	5.413.458 EUR	278.000 EUR	14.000 EUR	5.677.458 EUR
Auszahlungen	5.053.029 EUR	176.000 EUR	0 EUR	5.229.029 EUR
aus der Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	820 EUR	0 EUR	0 EUR	820 EUR
Auszahlungen	105.400 EUR	1.280.000 EUR	0 EUR	1.385.400 EUR
aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0 EUR	1.300.000 EUR	0 EUR	1.300.000 EUR
Auszahlungen	46.500 EUR	27.500 EUR	0 EUR	74.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 1.300.000 EUR erhöht und damit auf **1.300.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 895.500 EUR erhöht und damit auf **895.500 EUR** festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird von bisher 400.000 EUR um 200.000 EUR erhöht und damit auf **600.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende **Umlage** wird nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Das aufsichtsbehördliche Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. §§ 8, 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ist von der Bezirksregierung in Detmold am 27. Mai 2014 – Az.: 31.60 02 (65) abgeschlossen worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 4. Juli 2014
Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
gez. Pünning
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 312 - 313

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster